

Gesetz

28. November
1897.

über das

Armen- und Niederlassungswesen.



Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 68, Alinea 2, 80 und 91 der
Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

Erster Abschnitt.

I. Armenetat.

§ 1. Sämtliche Arme, Angehörige des Kantons, welche in einer Gemeinde desselben ihren Wohnsitz haben, bilden den Gesamtarmenetat der betreffenden Einwohnergemeinde. Ausgenommen davon sind die Angehörigen von Bürgergemeinden, welche burgerliche Armenpflege führen (§ 19).

Den Einwohnergemeinden gleichgestellt sind diejenigen gemischten Gemeinden, in denen der Ertrag des Bürger-

28. November 1897. gutes in erster Linie zur Bestreitung der Bedürfnisse der Ortsgemeinde verwendet wird. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes hört die Verpflichtung derselben zur Unterstützung ihrer auswärtigen Bürger auf, vorausgesetzt, daß nach Bestreitung der Bedürfnisse der Ortsgemeinde keine Nutzungen zur Ausrichtung an die angehörigen Bürger gelangen. Werden Nutzungen ausgerichtet, so sind diese gemischten Gemeinden in Bezug auf Unterstützung ihrer auswärtigen Bürger den nach § 24 beitragspflichtigen Bürgergemeinden auf so lange gleichgestellt, als ihnen die Ausrichtung von Nutzungen möglich ist.

§ 2. Der Gesamtarmenetat jeder Einwohnergemeinde enthält zwei verschiedene Klassen von Armen:

- 1) Arme, welche dauernder Unterstützung bedürftig sind, und zwar:
 - a. Vermögenslose Waisen oder sonst hilflose Kinder bis zum erfolgten Schulaustritt;
 - b. erwachsene Arme, welche gänzlich ohne Vermögen sind, zudem die leiblichen oder geistigen Kräfte zu einem für ihren Unterhalt hinlänglichen Erwerb durch Arbeit nicht besitzen.
- 2) Arme, welche nur vorübergehender Unterstützung bedürftig sind (Spendarme oder Dürftige), und zwar:
 - a. Erwachsene, deren Einkommen oder Verdienst zeitweise zur Bestreitung der unentbehrlichsten Bedürfnisse des Lebens nicht hinreicht;
 - b. Kinder, welche nicht unter die Bestimmungen von Ziffer 1 a fallen.

§ 3. Sämtliche Arme, Angehörige des Kantons, welche außerhalb desselben, aber in der Schweiz wohnen und

Bürger einer Gemeinde mit örtlicher Armenpflege sind, 28. November 1897.
bilden den Etat der auswärtigen Armen.

II. Armenpflege.

§ 4. Die Armenpflege zerfällt in:

- A. eine Armenpflege für die dauernd Unterstützten;
- B. eine Armenpflege für die vorübergehend Unterstützten;
- C. eine Armenpflege für die auswärtigen Armen.

A. Armenpflege der dauernd Unterstützten.

1. Etat.

a. Der Kinder.

§ 5. Die dauernder Unterstützung bedürftigen Kinder bilden einen eigenen, abgesonderten Teil des Gesamtarmen-etats der Einwohnergemeinde, in welcher sie ihren Wohnsitz haben.

§ 6. Auf diesen Etat werden gemäß § 2, Ziffer 1, litt. a, nur aufgenommen vermögenslose Waisen oder sonst hilflose Kinder, welche dauernder Unterstützung bedürfen, bis nach erfolgtem Schulaustritt.

Kinder, welche sich in betreff ihrer körperlichen Entwicklung im Rückstand befinden, sollen nach erfolgtem Schulaustritt auf Anordnung des Armeninspektors noch ein Jahr lang auf dem Etat der Kinder belassen werden.

§ 7. Der Etat der Kinder wird in jeder Einwohnergemeinde einmal im Jahr festgestellt und bleibt während der Dauer eines Jahres unverändert.

b. Der Erwachsenen.

§ 8. Die dauernder Unterstützung bedürftigen Erwachsenen bilden einen eigenen, abgesonderten Teil des

28. November 1897. Gesamtarmenstats der Einwohnergemeinde, in welcher sie ihren Wohnsitz haben.

§ 9. Auf diesen Etat werden gemäß § 2, Ziffer 1, litt. b, nur aufgenommen vermögenslose Erwachsene, welche, sei es infolge angeborener Übel, sei es infolge Gebrechen des Alters, unheilbarer Krankheiten und Beschädigungen oder anderer Ursachen, verdienstunfähig sind oder ihren Lebensunterhalt nicht selbständig gewinnen können.

§ 10. Der Etat der dauernd unterstützten Erwachsenen wird in jeder Einwohnergemeinde einmal im Jahr festgestellt und bleibt während der Dauer eines Jahres unverändert:

2. Versorgung.

§ 11. Für diese Armen soll in gehöriger Weise gesorgt werden:

- 1) Den Kindern ist eine christliche Erziehung zu geben. Sie sind zu fleißigem Schulbesuch anzuhalten, neben der Schule gut zu beaufsichtigen, an eine ihren Kräften angemessene Beschäftigung zu gewöhnen und zu einer Berufsthätigkeit vorzubereiten, sowie endlich in Hinsicht auf Nahrung, Kleidung und übrige Pflege gehörig zu unterhalten. An Fähigkeiten und Fleiss ausgezeichnete, sowie nicht normal entwickelte sind soweit möglich in passenden Bildungsanstalten unterzubringen.
- 2) Die über dem schulpflichtigen Alter stehenden Personen, welche infolge angeborener Übel ihren Lebensunterhalt nicht selbständig gewinnen können, sind so zu verpflegen, daß die ihnen allfällig noch beiwohnende Arbeitskraft zu ihrem Unterhalt in Anspruch genommen und verwendet, Aufsicht über sie ausgeübt und im übrigen Schutz und Pflege ihnen gewährt wird.

- 3) Die durch Gebrechen des Alters oder sonst durch unheilbare Übel dauernd unterstützungsbedürftig gewordenen sollen die ihren Schwächen und Beschwerden entsprechende Pflege und dabei wo möglich noch eine ihrem Zustand angemessene Beschäftigung erhalten.
- 4) Kindern und Erwachsenen endlich ist in Fällen von Krankheit ärztliche Hülfe zu leisten.

28. November
1897.

§ 12. Die Versorgung dieser Armen geschieht:

- 1) durch freie Verköstigung an wohlbeleumdete, arbeitssame und verpflegungsfähige Leute oder durch Selbstpflege;
- 2) durch geeignete Verteilung der Kinder während ihres schulpflichtigen Alters unter die hablichen Einwohner und die Besitzer der innert der Gemeindemarche befindlichen Liegenschaften mit Entschädigung, vorausgesetzt, daß die pflegepflichtigen Personen die unter Ziffer 1 genannten Eigenschaften besitzen und der einmal bestimmte Pflegeort bis zum Ablauf der Pflegezeit, zwingende Gründe vorbehalten, nicht verändert wird;
- 3) durch gemeinsame Unterhaltung und Verpflegung in einem Gemeindearmenhaus mit Ausschluß der schulpflichtigen Kinder;
- 4) durch Unterbringung in Armenerziehungs-, Rettungs- und Verpflegungsanstalten von Privaten, Gesellschaften, Gemeinden, Bezirken oder des Staates.

Jede Gemeinde ordnet diese Versorgung durch ein Verpflegungsreglement und unterbreitet dasselbe der Sanktion der Direktion des Armenwesens, welche das Gutachten der kantonalen Armenkommission einzuholen hat.

Die Gemeinden haben sich in ihren Verpflegungsreglementen namentlich auch darüber auszuweisen, daß

28. November 1897. in zweckentsprechender Weise für eine gehörige Aufsicht über die Verpflegung gesorgt ist. Die Pflege der Kinder in den ersten Lebensjahren ist besonders zu beaufsichtigen.

3. Hilfsmittel.

§ 13. Es werden den Gemeinden zur Bestreitung der Kosten der Armenpflege der dauernd Unterstützten folgende Hilfsmittel angewiesen:

a. Die Beiträge von Familienangehörigen.

§ 14. Die Blutsverwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, sowie die vollbürtigen Geschwister sind einander, wenn sie der öffentlichen Unterstützung anheimgefallen sind oder ohne den Beistand anheimfallen würden, angemessene Unterstützung schuldig.

Die Verbindlichkeit für den entferntern Familienangehörigen tritt nur insoweit ein, als der nähere außer stande ist, die vollständige Unterstützung zu leisten. Die gerade Linie geht der Seitenlinie vor.

Die Unterstützungspflicht von Ehegatten dauert auch nach der durch Tod erfolgten Auflösung der Ehe fort, insofern der Überlebende die Erbschaft seines verstorbenen Ehegatten angenommen oder nach ausgeführter gerichtlicher Bereinigung sich den Aktivüberschuß aus derselben angeeignet hat, oder wenn der überlebende Ehegatte die Nutznießung vom Vermögen des verstorbenen Ehegatten behält, solange dieser Nießbrauch währt.

Der Unterstützungsbeitrag wird nach Verhältnis des Vermögens und des Erwerbes und in Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falles festgesetzt.

§ 15. Der Anspruch auf Unterstützung wird durch die Armenbehörde, die den Bedürftigen unterstützt oder

zu unterstützen hätte, auf Begehren des in Not geratenen Familiengliedes oder von Amtes wegen geltend gemacht.

28. November
1897.

§ 16. Die Beiziehung der Beitragspflichtigen geschieht zuerst gütlich durch die in § 15 erwähnte Armenbehörde. Hat diese keinen oder nicht den gewünschten Erfolg, so setzt der Regierungsstatthalter desjenigen Amtsbezirks, in welchem die bedürftige Person ihren Wohnsitz hat, den Beitrag fest, nach Einvernahme der Beteiligten und, wenn nötig, nach Anordnung anderweitiger amtlicher Erhebungen. Bei veränderten Verhältnissen kann jeweilen auf Ansuchen von Beteiligten eine neue Feststellung des Beitrages stattfinden.

Den Beteiligten steht innert der Frist von 14 Tagen, von der Eröffnung des Entscheides des Regierungsstatthalters an gerechnet, der Rekurs an den Regierungsrat zu.

Das Verfahren vor dem Regierungsstatthalter und dem Regierungsrat ist stempel- und gebührenfrei. Allfällige Barauslagen trägt der Staat.

§ 17. Die Familienunterstützung für die in § 2, Ziffer 1, erwähnten Armen darf nur so weit in Anspruch genommen werden, als die Pflegekosten für den betreffenden Armen aus dem Beitrag des burgerlichen Nutzungsgutes (§§ 25 und 26) nicht gedeckt werden.

§ 18. Die Gemeinden sind nicht schuldig, mehr als die Hälfte der eingegangenen Beiträge von Familienangehörigen in die Abrechnung mit dem Staat einzubeziehen (§§ 38 ff. und § 53).

b. Die Beiträge der Bürgergüter.

§ 19. Bürgergemeinden, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine burgerliche Armenverwaltung führten, können dieselbe neben der örtlichen der Einwohnergemeinde auch

28. November 1897. fernerhin beibehalten, wenn sie den Nachweis leisten, daß sie ihre sämtlichen in- und auswärts wohnenden Armen auch fernerhin hinlänglich zu unterstützen vermögen.

Es ist den Bürgergemeinden gestattet, aus dem Ertrage des burgerlichen Nutzungsgutes Zuschüsse an die Kosten ihres Armenwesens zu verabfolgen oder das Armen-gut aus demselben zu dotieren.

Durch Beschluß der Bürgergemeinde kann zu jeder Zeit der Übertritt zur örtlichen Armenpflege erfolgen.

§ 20. Sollte die unterstützungspflichtige Bürgerge-meinde in der Erfüllung ihrer Pflichten lässig sein, so ist die Armendirektion, nach fruchtloser Aufforderung an die betreffende Gemeinde, berechtigt, die Unterstützung auf Rechnung derselben zu verabfolgen.

In dringenden Fällen kann die Armendirektion auch ohne vorherige Mahnung an die Gemeinde die Unterstützung auf Rechnung derselben verabfolgen.

§ 21. Bei fortgesetzter Pflichtvernachlässigung kann der Übertritt von der burgerlichen zur örtlichen Armen-pflege verfügt werden.

Im übrigen sind die Bürgergemeinden, unter Vorbe-halt der Oberaufsicht der Staatsbehörden (§§ 73 und 75), in der innern und äußern Organisation ihres Armenwesens selbständig.

§ 22. Bürgergemeinden, deren Armengüter seit dem 1. Januar 1846, jedoch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes, geschwächt wurden, sind verhalten, zur örtlichen Armen-verwaltung überzutreten, und es sind diese Armengüter nach Mitgabe der §§ 32 und 33 auf den gesetzlichen Be-stand zu ergänzen. Jedoch sind die betreffenden Bürger-gemeinden berechtigt, ihre burgerliche Verwaltung fortzu-

führen, wenn sie den gesetzlichen Bestand aus dem burger- 28. November
lichen Nutzungsgute wieder herstellen. 1897.

Findet eine Schwächung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes statt, so ist der gesetzliche Bestand aus dem burgerlichen Nutzungsgut herzustellen. Reicht dasselbe hierzu nicht hin, so hat der Übertritt zur örtlichen Verwaltung und die Ersetzung des Armengutes nach Mitgabe der §§ 32 und 33 zu erfolgen.

Die Bestimmungen der §§ 28 und 31 hiernach gelten auch für die unter burgerlicher Verwaltung stehenden Armengüter.

§ 23. Der Entscheid darüber, ob nach Mitgabe der vorstehenden Bestimmungen im einzelnen Falle die burgerliche Armenpflege an die Einwohnergemeinde überzugehen habe, steht dem Regierungsrat zu.

§ 24. Beitragspflichtig an die Kosten ihrer auf die Etats der dauernd unterstützten Kinder und Erwachsenen aufgenommenen Angehörigen sind die Nutzungsgüter derjenigen Burgergemeinden, welche

- 1) vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zur örtlichen Armenpflege übergetreten sind;
- 2) nach Inkrafttreten desselben zur örtlichen Armenpflege übertreten oder nach § 21 zum Übertritt verhalten werden.

Ausgenommen hiervon sind die in § 1, Alinea 2, erster Satz, genannten gemischten Gemeinden, sowie diejenigen burgerlichen Nutzungskorporationen, deren Nutzung infolge reglementarischer Bestimmung nicht allen Burgern ohne Unterschied des Vermögens, sondern nur den ärmern Burgern, deren Vermögen ein gewisses Maß nicht übersteigt, zukommt.

28. November
1897.

Die Nutzungsgüter der Gemeinden des Amtsbezirkes Freiberg sind in betreff der Beitragspflicht den Bürgergemeinden gleichgestellt.

§ 25. Die Beiträge der in § 24, Ziffer 1, genannten burgerlichen Nutzungskorporationen an die Armenpflege der dauernd Unterstützten werden in der Weise berechnet, daß der Zins der laut Grundsteuerregister und Gemeindecrechnung vorhandenen Bürgergüter, zu 4% gerechnet, durch die Zahl sämtlicher nach der jeweiligen letzten eidgenössischen Volkszählung in der Gemeinde wohnenden Bürger geteilt wird. Das Ergebnis ist das von der Verwaltungsbehörde des Bürgergutes für jede burgerliche, auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehende Person an die verpflegende Armenbehörde auszurichtende Betreffnis. Bruchteile von Franken werden für einen ganzen Franken gerechnet.

Wo auf Bürgergütern Nutzungen haften, sei es zu gunsten der Einwohnergemeinde oder zu gunsten von Einsaßen, wie z. B. bei Waldungen, da sind diese Nutzungen bei Bestimmung des Kapitalbetrages des Bürgergutes in Anschlag zu bringen.

In Selbstpflege befindlichen, in ihrer Bürgergemeinde wohnenden dauernd unterstützten Bürgern ist an Stelle des Beitrages an die Einwohnergemeinde die Bürgernutzung nach Mitgabe des betreffenden Nutzungsreglementes auszurichten.

§ 26. Die in § 24, Ziffer 2, erwähnten Bürgergemeinden sind:

- 1) entweder solche, die zur Bestreitung der Kosten ihrer Armenpflege neben den übrigen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln Zuschüsse aus dem Ertrage des burgerlichen Nutzungsgutes gemacht haben, oder

2) solche, bei denen dies nicht der Fall gewesen ist. 28. November
1897.

Die unter Ziffer 1 genannten haben jährlich an die Verpflegungskosten ihrer auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehenden Angehörigen zu leisten:

- a. vorerst den Betrag der Burgergutsbeiträge nach Mitgabe von § 25 hiervor;
- b. im weitern ist diejenige Summe festzustellen, die sie durch die erwähnten Zuschüsse aus dem Nutzungsgut, nach einem Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor dem Inkrafttreten des Gesetzes berechnet, jährlich auf die Unterstützung ihrer Armen verwendet haben. In diesen Durchschnitt sind Zuschüsse, die aus Kapitalangriffen herrühren, nicht einzurechnen.

Die Verteilung der aus litt. *a* und *b* sich ergebenden Gesamtsumme ist vorzunehmen, wie folgt:

Dieselbe wird durch die Zahl der auf dem Etat der dauernd unterstützten Kinder und Erwachsenen stehenden Angehörigen einer burgerlichen Nutzungskorporation geteilt, und das Ergebnis dieser Teilung bildet den Beitrag, der an die bezugsberechtigte Armenbehörde für jeden dauernd Unterstützten auszurichten ist. Dieser Beitrag darf jedoch für die Anstaltspflege und für die außeranständig verpflegten Kinder die wirklichen Kosten und für die außeranständigliche Pflege der Erwachsenen nicht das Durchschnittskostgeld übersteigen (§§ 39—41). Ein allfälliger Überschuß fällt in der Regel zur Hälfte in die laufende Verwaltung der Armenpflege der dauernd Unterstützten, zur Hälfte in diejenige der Armenpflege der vorübergehend Unterstützten der Einwohnergemeinde, in der sich die betreffende burgerliche Nutzungskorporation befindet. Ausnahmen hiervon können durch die Armendirektion gestattet werden. Der für jeden Unterstützten auszurichtende Beitrag

28. November 1897. bleibt während 5 Jahren unverändert bestehen. Nach Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes ist jeweilen die Feststellung für eine neue fünfjährige Periode vorzunehmen auf Grundlage der Durchschnittszahl der während der fünf letzten Jahre dauernd Unterstützten.

Auf die unter Ziffer 2 hiervor fallenden burgerlichen Nutzungskorporationen finden die Bestimmungen des § 25 Anwendung.

§ 27. Leisten burgerliche Nutzungskorporationen oder einzelne Angehörige von solchen außer den in den §§ 25 und 26 gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen freiwillige Beiträge aus ihren Nutzungen an die Armenpflege der Einwohnergemeinden, so sind diese letztern berechtigt, solche Mehrleistungen ausschließlich zu eigenen Händen zu beziehen und von der Abrechnung mit dem Staat (§§ 38 ff. und § 53) auszuschliessen.

c. Die Beiträge der Gemeindearmengüter.

§ 28. Die Armengüter sind gewährleistet und werden durch die Gemeinden verwaltet. Der Ertrag derselben wird ihrem Zweck und ihrer Stiftung gemäß unter der besondern Aufsicht des Staates verwendet.

In Bezug auf die Verwaltung und Rechnungsführung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

§ 29. Die Verwaltung des Armengutes steht dem Einwohnergemeinderat zu:

- 1) wo sie bis dahin ihm übergeben war;
- 2) wo sie ihm in Zukunft freiwillig oder infolge Verfügung der staatlichen Behörden übergeben wird (§§ 19 ff.).

§ 30. Der Ertrag der Armengüter, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes unter örtliche Verwaltung gestellt sind, ist zur Versorgung der dauernd Unterstützten, sowohl einsäßlichen als burgerlichen, zu verwenden. 28. November 1897.

Wenn der Ertrag eines solchen Armengutes das Bedürfnis dieser Armenpflege dauernd übersteigt, so soll der Überschuß für die Armenpflege der vorübergehend Unterstützten (Dürftigen), sowohl einsäßlichen als burgerlichen, verwendet werden.

Von den Armengütern, welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unter örtliche Verwaltung gestellt werden (§§ 19 ff.), kann ein angemessener, den obwaltenden Verhältnissen entsprechender Teil der Spend- und, wo eine besondere Krankenkasse besteht oder eingerichtet wird, dieser letzteren zugeschrieben werden, wobei die Bestimmungen des § 47 zur Anwendung kommen.

Die Beschlußfassung über diese Zuteilung steht der betreffenden Einwohnergemeindeversammlung zu, unterliegt jedoch der Genehmigung des Regierungsrates.

In betreff von Armenfonds, welche ausdrücklich zu einem besonderen Zwecke gestiftet worden sind, bleibt es, wenn dies nachgewiesen und vom Regierungsrat anerkannt ist, bei deren stiftungsgemäßer Verwendung.

§ 31. Der gesetzliche Bestand der Armengüter ist derjenige, welcher sich unter Voraussetzung gesetzlicher Verwaltung nach Maßgabe von § 28 herausstellt. Der Ertrag des gesetzlichen Vermögensbestandes, zu $3\frac{1}{2}$ vom Hundert gerechnet, ist der gesetzliche Ertrag. Im Falle von andauernden Veränderungen des Geldmarktes kann der Große Rat den gesetzlichen Ertrag den Verhältnissen entsprechend erhöhen oder herabsetzen. Die Gemeinden

28. November 1897. sind dem Staat gegenüber für den gesetzlichen Bestand und Ertrag des Armengutes verantwortlich.

§ 32. Die unter örtlicher Verwaltung stehenden Armen-
güter, welche seit dem 1. Januar 1846 verschuldet oder
geschwächt worden sind oder in Zukunft geschwächt werden,
sind auf ihren gesetzlichen Bestand und Ertrag zurück-
zuführen.

Dies geschieht durch Verzinsung des Fehlenden mit
jährlich sechs vom Hundert, wovon $2\frac{1}{2}$ vom Hundert
zu Ersetzung des Kapitalbestandes verwendet werden.

§ 33. Zu diesem Behufe findet in den betreffenden
Gemeinden ein jährlicher Teilbezug statt. Derselbe wird
vorgenommen auf der Grundlage der Staatssteuerregister
der Gemeinde, jedoch nach Maßgabe von § 2 des Gesetzes
über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856, ohne Schulden-
abzug und mit Beziehung der Obligationen und anderer
zinstragender Werteffekten. Er dauert so lange, bis das
Armengut seinen gesetzlichen Bestand wieder erreicht hat.

§ 34. Zum Stammkapital der örtlichen Armengüter
sollen geschlagen werden:

- 1) Legate und Geschenke, welche nicht ausdrücklich,
sei es für die laufende Verwaltung der Armenpflege,
sei es für das burgerliche Armengut oder zu andern
speciellen Armenzwecken gemacht werden;
- 2) die Entschädigungssummen für uneheliche Kinder
(Satz. 170 C. G. und Gesetz vom 21. März 1860);
- 3) die Bürgerrechtseinkaufsummen, insofern die be-
treffende Bürgergemeinde nicht nach § 19 burgerliche
Armenpflege führt.

§ 35. Wirft das örtliche Armengut einen Ertrag ab, aus dem die ordentlichen Armenausgaben der Einwohnergemeinde bestritten werden können, so ist der Regierungsrat, auf Ansuchen der Gemeinde oder auch ohne dasselbe, berechtigt, auf so lange, als dieser Zustand dauert, die Mittel, welche zu dessen Äufnung vorgesehen sind, für andere Gemeindezwecke zu bestimmen.

28. November
1897.

d. Die Rückerstattungen.

§ 36. Personen, welche auf dem Etat der dauernd Unterstützten gestanden sind, haben, wenn ihnen durch Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise Vermögen zufällt, sämtliche vom zurückgelegten 16. Altersjahre hinweg für sie ergangenen Verpflegungskosten zurückzuerstatten.

Für dauernd unterstützte Kinder haftet die Rückerstattungspflicht der für sie ergangenen Verpflegungskosten auf denjenigen, denen die Pflicht ihrer Unterhaltung oblag, mit Abzug der bereits nach §§ 14 ff. geleisteten Beiträge.

Die Hälfte der Rückerstattungssummen fällt in die Kasse der Armenpflege der dauernd Unterstützten, die andere Hälfte in die Spendkasse.

Die Armendirektion kann unter billiger Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse, nach eingeholter Ansichtsäußerung des Gemeinderates und des Regierungstatthalters, einen angemessenen Nachlaß gestatten.

§ 37. Die Gemeinden sind nicht schuldig, mehr als die Hälfte der eingegangenen Rückerstattungen in die Abrechnung mit dem Staat einzubeziehen (§§ 38 ff. und § 53).

e. Die Beiträge des Staates.

§ 38. Reichen in einer Gemeinde die sub *a—d* hier vor angeführten Hilfsmittel zur Bestreitung der Kosten der Armenpflege der dauernd Unterstützten nicht aus, so

28. November 1897. leistet der Staat einen Beitrag von wenigstens 60 % und höchstens 70 % an den nach § 42 ermittelten Fehlbetrag.

Innerhalb dieses Rahmens stellt der Große Rat den für das betreffende Jahr für alle beteiligten Gemeinden gültigen einheitlichen Prozentsatz auf dem Budgetwege fest.

Die Ausgaben, welche der Staat vor dem Erlaß dieses Gesetzes für das Armenwesen gemacht hat, dürfen nicht vermindert werden, solange an die Gemeinden nicht das Maximum des Staatsbeitrages ausgerichtet wird.

Ein einmal über das Minimum erhöhter Staatsbeitrag darf nicht mehr herabgesetzt werden.

§ 39. Die Kostgelder, welche die Gemeinden an staatliche Armenanstalten zu bezahlen haben, werden durch die kompetenten Organe des Staates bestimmt, und es machen dieselben für den Ausgabenetat der Gemeinde und die Berechnung des Staatsbeitrages Regel.

In betreff der von Bezirken, Gemeinden, Gesellschaften oder Privaten unterhaltenen Armenanstalten macht für die Berechnung des Staatsbeitrages ordentlicherweise das für diese Anstalten aufgestellte Kostgeld Regel. Jedoch steht dem Regierungsrat das Recht zu, gegebenen Falles für einzelne Anstalten ein Maximum zu bestimmen, welches als Grundlage des vom Staat an die Gemeinde zu leistenden Beitrages zu dienen hat.

§ 40. Für die Verpflegung der Kinder, welche nicht in Anstalten stattfindet, macht bei Berechnung des Staatsbeitrages ordentlicherweise der Betrag Regel, den die Gemeinde dafür auslegt. Sollte derselbe aber ein vernünftiges, den Verhältnissen entsprechendes Maß übersteigen, so findet für die Berechnung des Staatsbeitrages eine angemessene Herabsetzung statt.

Wenn es sich als notwendig oder wünschenswert herausstellen sollte, behufs Feststellung des Staatsbeitrages an die außeranstaltlichen Verpflegungskosten der Kinder nähere Bestimmungen aufzustellen, so kann dies durch Dekret des Großen Rates geschehen. Dadurch soll aber an der Vorschrift des § 38 nichts geändert werden.

28. November
1897.

§ 41. Für die Verpflegung von dauernd unterstützten Erwachsenen, welche nicht in Anstalten stattfindet, wird durch den Regierungsrat Jahr für Jahr in der Weise ein Durchschnittskostgeld festgesetzt, daß der Betrag der außeranstaltlichen Verpflegungskosten der dauernd Unterstützten des ganzen Kantons in dem letztvorangegangenen Jahr, für welches derselbe rechnungsmäßig festgestellt ist, durch die Zahl derselben geteilt wird. Sodann ist die Zahl der dauernd Unterstützten des laufenden Jahres für jede Gemeinde mit dem Durchschnittskostgeld zu multiplizieren. Das Ergebnis dieser Rechnung bildet den Ausgabenetat der außeranstaltlichen Verpflegungskosten der dauernd unterstützten Erwachsenen einer Gemeinde.

Erreichen in einer Gemeinde die wirklichen Kosten der außeranstaltlichen Armenpflege nicht den Betrag des so festgestellten Ausgabenetats, so ist der Staatsbeitrag nicht nach diesem letztern, sondern nach den wirklichen Kosten zu berechnen.

§ 42. Die aus den §§ 39, 40 und 41 sich ergebende Gesamtsumme bildet den gesamten Ausgabenetat der dauernd Unterstützten einer Gemeinde, soweit derselbe für die Berechnung des Staatsbeitrages in Betracht fällt.

Die Summe, welche nach Abzug der sub *a—d* hier vor (§§ 14—37) genannten Hilfsmittel von dem gesamten Ausgabenetat noch übrig bleibt, bildet den Fehlbetrag

28. November 1897. einer Gemeinde, woran der Staat den in §138 vorgesehenen Beitrag leistet.

§ 43. Der Staatsbeitrag an die einzelnen Gemeinden wird gemäß der durch das Budget normierten Beitragsquote (§ 38) durch den Regierungsrat festgesetzt.

B. Armenpflege der vorübergehend Unterstützten.

1. Aufgabe und Organisation.

§ 44. Die Aufgabe dieser Armenpflege ist:

- a. der Verarmung mit den ihr zu Gebote stehenden moralischen, finanziellen und armenpolizeilichen Mitteln möglichst entgegenzuwirken;
- b. diejenigen Kinder, welche zeitweise oder zum Teil unterstützungsbedürftig sind (§ 2, Ziffer 2, litt. b), zweckmäßig zu verpflegen und zu beaufsichtigen. Über die Versorgung der Kinder in den ersten Lebensjahren ist besondere Aufsicht zu führen;
- c. den momentan in Not Geratenen mit Rat und That beizustehen und, soweit es ihr möglich ist, denselben Gelegenheit zu geben, sich durch eigene Anstrengung und Arbeit wieder in eine ökonomisch und moralisch bessere Lage zu bringen;
- d. den erkrankten Dürftigen, sowie dürftigen Wöchnerinnen das Notwendige zu verabfolgen und, soweit möglich, zur Herstellung ihrer Gesundheit und Arbeitsfähigkeit behülflich zu sein;
- e. die im Laufe des Jahres arbeitsunfähig und dauernd unterstützungsbedürftig Gewordenen bis zu ihrer Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten bestmöglich zu versorgen und durch diese, sowie andere zweckdienliche Mittel
- f. den Bettel zu unterdrücken.

§ 45. In jeder Gemeinde wird eine Spendkasse er- 28. November
richtet, welche, soweit möglich in Verbindung mit der 1897.
freiwilligen Liebesthätigkeit, die in § 44 umschriebene
Aufgabe durchzuführen hat.

§ 46. Die Gemeinden haben behufs Verwaltung der
Spendkasse und Leitung der Armenpflege der vorübergehend
Unterstützten die für ihre Verhältnisse zweckdienliche innere
und äußere Organisation aufzustellen und die darüber zu
erlassenden Reglemente der Sanktion der Armendirektion
zu unterbreiten, welche darüber das Gutachten der kan-
tonalen Armenkommission einholt.

Es ist den Gemeinden gestattet, für den Teil der
Armenpflege der vorübergehend Unterstützten, welcher die
Unterstützung und Pflege von dürftigen Kranken zum
Gegenstand hat, eine eigene Verwaltung nach Art der be-
stehenden Krankenkassen fortzuführen oder aber die be-
stehenden Krankenkassen mit der Spendkasse zu vereinigen.

Überdies sind die Gemeinden berechtigt, mit Ge-
nehmigung der Armendirektion, welche vorher das Gut-
achten der kantonalen Armenkommission einholt, die ge-
samte Verwaltung der Krankenpflege der vorübergehend
Unterstützten an organisierte Vereinigungen der Privat-
wohlthätigkeit zu übertragen, vorausgesetzt, daß dieselben
allseitige Garantien für eine richtige Durchführung dieser
Aufgabe darbieten. Immerhin sind die betreffenden Ge-
meinden dem Staat für die Erfüllung der durch diese
Vereinigungen übernommenen Verpflichtungen verantwort-
lich.

Leisten die Gemeinden innerhalb der Aufgaben des
§ 44 an die genannten Vereinigungen finanzielle Unter-
stützungen, so beteiligt sich der Staat an denselben nach
Mitgabe von § 53.

28. November
1897.

§ 47. Das Vermögen der Spendkasse ist gewährleistet und wird, unter dem Namen Spendgut, getrennt von den übrigen Gemeinde- und Gemeindearmengütern, von den Gemeinden verwaltet. Der Ertrag desselben wird seinem Zweck und seiner Stiftung gemäß verwendet.

Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Verwaltung und Rechnungsführung finden auch Anwendung auf die Spendgüter.

Desgleichen ist auch das Vermögen der Krankenkassen gewährleistet und unter dem Namen Krankengut nach Mitgabe der Bestimmungen von Alinea 1 und 2 dieses Paragraphen zu verwalten und zu verwenden, ob die Krankenkasse mit der Spendkasse vereinigt sei oder nicht.

2. Etat.

§ 48. Die vorübergehend Unterstützten, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, bilden einen eigenen, abgesonderten Teil des Gesamtarmenstats der Einwohnergemeinde.

Über Kinder ist ein besonderer Etat zu führen.

§ 49. Der Etat der vorübergehend Unterstützten ist beweglich und kann jederzeit vermehrt oder vermindert werden.

§ 50. Ihm fallen zu:

- 1) Diejenigen Kinder, welche durch die Armenpflege der vorübergehend Unterstützten zeitweise oder zum Teil müssen erhalten werden;
- 2) erkrankte und deshalb vorübergehend arbeits- und erwerbsunfähig gewordene Dürftige, sowie dürftige Wöchnerinnen;

- 3) arbeitsfähige, vermögenslose Einzelne und Familien, welche infolge allgemeiner oder besonderer Notstände an der Notdurft des Lebens Mangel leiden; 28. November 1897.
- 4) dauernd Unterstützungsbedürftige bis zu ihrer Aufnahme auf den bezüglichen Etat;
- 5) die auswärtigen Armen, insoweit deren Unterstützung der Gemeinde obliegt (§§ 56 ff.).

Die Gemeinden sind berechtigt, ihre dürftigen Einwohner, welchen Ursprungs sie auch sind, aus der Spendkasse zu unterstützen.

3. Hilfsmittel.

§ 51. Die Hilfsmittel der Spend- und Krankenkasse sind:

- a. die Zinsen der Spend- und Krankengüter (§ 47);
- b. Legate und Geschenke, welche ausdrücklich für die laufende Verwaltung bestimmt sind;
- c. freiwillige Beiträge von Privaten, Korporationen und kirchlichen Gemeinschaften;
- d. der Ertrag von Stiftungen zu besonderen, in das Gebiet dieser Armenpflege fallenden Zwecken, insofern die Stiftung nicht abgesonderte Verwaltung und Verwendung verlangt;
- e. die Bußen nach Mitgabe des Gesetzes vom 2. Mai 1886 betreffend die Verwendung der Geldbußen;§
- f. die Rückerstattungen nach Mitgabe von §§ 36 und 52;
- g. die Beiträge der Familienangehörigen an die Verpflegungskosten der vorübergehend Unterstützten (§§ 14 ff.);
- h. die Beiträge der Gemeinden;
- i. die Beiträge des Staates.

28. November
1897.

§ 52. Es ist den Gemeinden gestattet, die in § 36 vorgesehenen Bestimmungen betreffend Rückerstattungen auch gegenüber den vorübergehend Unterstützten zu Handen der Spendkasse ganz oder zum Teil zur Anwendung zu bringen, worüber sie sich im Verpflegungsreglement auszusprechen haben.

Die Bestimmung von § 18 findet auch für diesen Fall Anwendung.

§ 53. Reichen die in § 51 sub litt. *a—g* angeführten Hilfsmittel nicht aus und kommt eine Gemeinde in den Fall, Zuschüsse aus der Gemeindekasse zu machen (§ 51, litt. *h*), so leistet der Staat an die Ausgaben der Gemeindekasse einen Beitrag von wenigstens 40 und höchstens 50% für die Erwachsenen und von wenigstens 60 und höchstens 70 % für die Kinder.

Innerhalb dieses Rahmens stellt der Große Rat den für das betreffende Jahr für alle Gemeinden gültigen einheitlichen Prozentsatz auf dem Budgetwege fest.

Der Staatsbeitrag an die einzelnen Gemeinden wird innert der durch das Budget festgesetzten Beitragsquote durch den Regierungsrat festgesetzt.

Der Staat kann sich neben den Ausgaben für den Etat der vorübergehend Unterstützten (§ 50) auch bei solchen weitem Ausgaben der Gemeinden beteiligen, welche dieselben innerhalb der Aufgaben des § 44 aufwenden. Die Leistungen des Staates sollen jedoch 40—50 % der daherigen Aufwendungen nicht übersteigen.

Die Ausgaben, welche der Staat vor Erlaß dieses Gesetzes für das Armenwesen gemacht hat, dürfen nicht vermindert werden, solange an die Gemeinden nicht das Maximum des Staatsbeitrages ausgerichtet wird.

Ein einmal über das Minimum erhöhter Staatsbeitrag darf nicht mehr herabgesetzt werden. 28. November 1897.

§ 54. Der Regierungsrat ist berechtigt, an die Beiträge des Staates innerhalb der in § 44 umschriebenen Aufgaben Bedingungen zu knüpfen, welche die Gemeinden unter Folge des Verzichtes auf den Staatsbeitrag zu erfüllen haben.

§ 55. Der Regierungsrat ist ermächtigt, durch Sammlung von Haus zu Haus oder, im Einverständnis mit den kirchlichen Behörden, in den Kirchen des Kantons die Aufnahme von freiwilligen, allgemeinen Liebessteuern anzuordnen, wenn Unglücksfälle eintreten, gegen welche keine Versicherung möglich war oder in welchen die Unterlassung derselben nach den Umständen entschuldbar ist oder durch welche trotz der Versicherung gleichwohl großer Schaden angerichtet wurde.

Überdies wird behufs Verabreichung von Unterstützungen in den hiervor genannten Fällen aus dem Ertrag der in § 79 vorgesehenen kantonalen Armensteuer jährlich ein Betrag von Fr. 20,000 in das Staatsbudget aufgenommen.

Diese Unterstützungen werden durch die kantonale Armenkommission verabreicht, wenn die in Alinea 1 genannten Voraussetzungen vorliegen und überdies nachgewiesen ist, daß sich die freie Liebeshätigkeit von Privaten, Gemeinden oder Bezirken in den Fällen, für welche Unterstützungen nachgesucht werden, ebenfalls angemessen beteiligt hat.

28. November
1897.

C. Auswärtige Armenpflege.

I. Der Gemeinden.

§ 56. Unterstützungsbedürftige außerhalb des Kantons, aber innerhalb der Schweiz wohnende Angehörige von Gemeinden, welche örtliche Armenpflege führen, sind während zwei Jahren nach ihrem Wegzug aus dem Kanton von ihrer bisherigen Wohnsitzgemeinde aus der Spendkasse zu unterstützen, insofern die ihnen durch den Aufenthaltskanton, resp. die Aufenthaltsgemeinde verabfolgte Unterstützung (Art. 45 Bundesverfassung) nicht ausreicht.

Sollte die unterstützungspflichtige Gemeinde in der Erfüllung ihrer Pflichten lässig sein, so ist die Armendirektion, nach fruchtloser Aufforderung an die betreffende Gemeinde, berechtigt, die Unterstützung auf Rechnung derselben zu verabfolgen.

In dringenden Fällen kann die Armendirektion auch ohne vorherige Mahnung an die Gemeinde die Unterstützung auf Rechnung derselben verabfolgen.

In Fällen, in denen armenpflegerische oder finanzielle Rücksichten den Heimtransport einer Person oder Familie innert der genannten Frist als angezeigt erscheinen lassen, kann derselbe durch die Armendirektion angeordnet und nach fruchtloser Mahnung an die Gemeinde auf Rechnung derselben ausgeführt werden. Die bis zum vollzogenen Heimtransport erwachsenen Kosten fallen zu Lasten der Spendkasse der unterstützungspflichtigen Gemeinde. Für die von da ab entstehenden Kosten machen die Bestimmungen über die örtliche Armenpflege Regel.

Das gleiche gilt in Fällen, in denen der Heimtransport stattfinden muß infolge Entzugs der Niederlassung in einem andern Kanton wegen dauernder Unterstützungsbedürftigkeit.

2. Des Staates.28. November
1897.

§ 57. Unterstützungsbedürftige außerhalb des Kantons, aber innerhalb der Schweiz wohnende Angehörige von Gemeinden, welche örtliche Armenpflege führen, fallen, wenn ihr auswärtiger Aufenthalt, vom Austritt aus dem Kanton an gerechnet, ununterbrochen zwei Jahre übersteigt und die ihnen durch den Aufenthaltskanton, resp. die Aufenthaltsgemeinde verabfolgte Unterstützung (Art. 45 Bundesverfassung) nicht ausreicht, dem staatlichen Etat für die auswärtige Armenpflege zu, gleichviel ob sie vor Ablauf der zweijährigen Frist von der Wohnsitzgemeinde unterstützt worden sind oder nicht, vorausgesetzt jedoch, daß

- 1) die Betreffenden bei ihrem Wegzug aus dem Kanton nicht unterstützt worden sind oder notorisch unterstützungsbedürftig gewesen sind und nachher Unterstützung genossen haben;
- 2) der Wegzug von den Gemeindebehörden oder Angehörigen der betreffenden Gemeinde nicht veranlaßt worden ist, um sich dadurch der Unterstützungspflicht zu entziehen.

In den unter Ziffer 1 und 2 genannten Fällen ist die Wohnsitzgemeinde auch nach Ablauf der zweijährigen Frist unterstützungspflichtig und es gelten in diesem Falle im weitern die Bestimmungen des § 56, Alinea 2, 3, 4 und 5.

In Zweifelsfällen hat die bisherige Wohnsitzgemeinde den Nachweis zu erbringen, daß sich eine Person mehr als zwei Jahre ununterbrochen außerhalb des Kantons aufgehalten hat. Die Armendirektion ist jedoch verpflichtet, den Gemeinden für allfällige Nachforschungen behülflich zu sein.

In betreff des Beginns der zweijährigen Frist kommen die Bestimmungen des § 114 hiernach ebenfalls zur Anwendung.

28. November
1897.

§ 58. Die Ausgaben des staatlichen Etats der auswärtigen Armenpflege trägt der Staat. Die hierfür alljährlich erforderliche Summe wird durch das Budget bestimmt.

§ 59. Die Armendirektion ist ermächtigt, Personen oder Familien, welche dem auswärtigen, staatlichen Armenetat zur Last fallen oder zur Last gefallen sind, auf Staatskosten heimbringen zu lassen, wenn dies aus armenpflegerischen oder finanziellen Gründen angezeigt erscheint.

Der Heimtransport wird von der Armendirektion in der Regel in die letzte Wohnsitzgemeinde, in Ausnahmefällen in die Heimatgemeinde oder in eine frühere Wohnsitzgemeinde der Unterstützungsbedürftigen angeordnet. Die Verpflegung liegt der Gemeinde ob, in die der Heimtransport stattfindet. Dagegen vergütet der Staat der betreffenden Gemeinde die Pflegekosten aus dem Kredit für die auswärtige Armenpflege. Die Normen für Bestimmung der Höhe dieser Pflegekosten sind durch eine Verordnung des Regierungsrates festzusetzen.

§ 60. Wird Personen, welche nicht unter burgerlicher Armenpflege stehen, nach Ablauf der zweijährigen Frist (§ 57) wegen dauernder Unterstützungsbedürftigkeit die Niederlassung in einem andern Kanton oder in einem auswärtigen Staat entzogen, so finden die Bestimmungen des § 59, zweites Alinea, ebenfalls Anwendung.

§ 61. Der Armendirektion steht das Recht zu, gegen Personen, welche auf dem auswärtigen, staatlichen Armenetat stehen, nach Mitgabe des Gesetzes vom 11. Mai 1884 über Arbeitsanstalten die Versetzung in eine Arbeitsanstalt zu verlangen, wenn die Voraussetzungen von Art. 4, Ziffer 2 und 3, des genannten Gesetzes vorliegen.

Die Armendirektion stellt ihren Antrag, gehörig motiviert und mit den zugehörigen Belegen versehen, direkt beim Regierungsrat, welcher über die Aufnahme und deren Bedingungen auf Antrag der Polizeidirektion endgültig entscheidet.

28. November
1897.

Das gleiche Recht wie der Armendirektion steht den unterstützungspflichtigen Gemeinden gegenüber auswärts wohnenden Unterstützten zu. In diesem Falle kommt jedoch in betreff des Verfahrens § 7 des Gesetzes vom 11. Mai 1884 zur Anwendung.

Das Anstaltskostgeld trägt im ersteren Fall der Staat.

§ 62. Gegen bernische Angehörige, welche sich außerhalb des Kantons, aber innerhalb der Schweiz aufhalten, kommen die Art. 21, 22, 23, 24, 25, 26 des Armenpolizeigesetzes vom 14. April 1858 ebenfalls zur Anwendung, und es ist der Richter des Heimortes der strafbaren Person zuständig.

§ 63. Die Festsetzung der Beiträge der Familienangehörigen (§§ 14 und 15) für die auswärtigen Armen findet durch den Regierungstatthalter des Amtsbezirkes statt, in welchem der Unterstützungsbedürftige heimatberechtigt ist, unter Vorbehalt der Bestimmung des § 16, Al. 2.

D. Die Armenbehörden und ihre Funktionen.

1. Gemeindebehörden.

a. Für die Armenpflege der dauernd Unterstützten.

§ 64. Die Armenpflege der dauernd Unterstützten wird in den Gemeinden ausgeübt und geleitet durch die Einwohnergemeinderäte.

Dem Gemeinderat liegt ob:

28. November
1897.

- a.* die jährliche Festsetzung des Etats der dauernd Unterstützten vorzunehmen, und zwar in Gemeinschaft mit dem Armeninspektor ;
- b.* die Versorgung derselben nach Mitgabe des sanktionierten Verpflegungsreglementes anzuordnen, zu beaufsichtigen oder beaufsichtigen zu lassen und die elterliche Gewalt über die Kinder auszuüben, oder einer andern im Verpflegungsreglement zu bezeichnenden Behörde zu übertragen, mit Ausnahme der Fälle, in denen dieselbe den Eltern belassen wird, worüber nähere Bestimmungen dem in § 87 vorgesehenen Dekret vorbehalten werden ;
- c.* die Verzeichnisse und Kontrollen richtig und sorgfältig zu führen ;
- d.* die Familienangehörigen rechtzeitig zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten (§§ 14 ff.), die Beiträge derselben, sowie diejenigen der Bürgergüter innerhalb des festzusetzenden Termins zu bereinigen ;
- e.* zur vorgeschriebenen Zeit das Jahresbudget zu entwerfen ;
- f.* für die Rückerstattungen, die gesetzmäßige Verwaltung, resp. Ersetzung des Armengutes und richtige Verzinsung desselben zu sorgen ;
- g.* zur rechten Zeit Rechnung zu legen ;
- h.* überhaupt die innerhalb der Gesetze von der kompetenten Behörde erlassenen Anordnungen in Bezug auf die Versorgung zu vollziehen ;
- i.* die Verpflegungsreglemente aufzustellen und der Armentdirektion zur Genehmigung einzureichen (§§ 12 und 46).

Die Gemeinden sind berechtigt, in ihren Reglementen Abweichungen in der Organisation der Behörden zu treffen.

Auch dürfen sie mit Genehmigung der Armendirektion die Besorgung und Leitung der gesamten Ortsarmenpflege der gleichen Behörde übertragen.

28. November
1897

b. Für die Armenpflege der vorübergehend Unterstützten und der auswärtigen Armen.

§ 65. Die Armenpflege der vorübergehend Unterstützten ist Aufgabe derjenigen Behörden, denen dieselbe durch das Gemeindereglement übertragen ist (§ 46).

Den gleichen Behörden liegt die Armenpflege der auswärtigen Armen ob, insoweit dieselbe Sache der Gemeinden ist (§ 56).

Ihre Aufgaben werden im Verpflegungsreglement des näheren festgestellt.

2. Bezirksbehörden.

a. Die Amtsversammlungen.

§ 66. Die Amtsversammlung besteht:

- a. in der Regel aus zwei Abgeordneten einer jeden Gemeinde des Amtsbezirkes, von denen der eine als Vertreter der Armenpflege der dauernd, der andere als Vertreter der Armenpflege der vorübergehend Unterstützten aus der Zahl der stimmfähigen Bürger durch den Gemeinderat gewählt wird; es kann jedoch durch den Gemeinderat die Vertretung beider Armenbehörden einem einzigen Abgeordneten übertragen werden;
- b. aus sämtlichen Geistlichen, Armeninspektoren und Vorstehern von Armenanstalten des Staates, der Bezirke und Gemeinden.

Die Gemeindeabgeordneten werden auf vier Jahre gewählt.

28. November
1897.

§ 67. Die Amtsversammlung tritt unter dem Vorsitz des Regierungsstatthalters ordentlicherweise alle zwei Jahre einmal zusammen:

- a. zum Bericht über die Armenpflege in den einzelnen Gemeinden;
- b. zur Beratung und Beschließung gemeinsamer Maßregeln innerhalb der Gesetze und Verordnungen;
- c. zu Anträgen an obere Behörden, betreffend allgemeine, im Interesse des Armenwesens notwendig scheinende Anordnungen, sowie zur Begutachtung von Fragen, welche ihr von oberen Behörden vorgelegt werden.

Die Gemeinden sind gehalten, ihren Abgeordneten mit Einschluß der Geistlichen die Reise- und Zehrungskosten zu vergüten.

Der Regierungsstatthalter oder ein von der Amtsversammlung bezeichnetes Mitglied erstattet über die Verhandlungen Bericht an die Armendirektion.

b. Die Armeninspektoren.

§ 68. Der Regierungsrat teilt den Kanton in die nötige Zahl von Kreisen ein, für welche auf die Dauer von vier Jahren Armeninspektoren ernannt werden. Einem Inspektor kann unter Umständen mehr als ein Kreis zugeteilt werden.

Das Armeninspektorat ist keine ständige Beamtung. Die Entschädigungen der Armeninspektoren werden durch den Regierungsrat festgesetzt.

§ 69. Den Armeninspektoren liegt namentlich ob:

- 1) In betreff der Armenpflege der dauernd Unterstützten:

28. November
1897.
- a. bei der jährlichen Festsetzung des Etats in den Gemeinden anwesend zu sein; alle neu Aufzunehmenden sich vorstellen zu lassen und die Aufnahme im Sinne des § 11 streng zu überwachen. Sie können in erster Instanz die Aufnahme einer Person auf den Etat verweigern oder auch anbegehren;
 - b. von der Versorgung der Armen Kenntnis zu nehmen und nötigenfalls dagegen Einsprache zu erheben;
 - c. in der Regel jährlich einmal am Pflegeort Nachschau über die Verpflegung zu halten und darüber an die Armendirektion Bericht zu erstatten;
 - d. die Verzeichnisse und Kontrollen in Bezug auf Richtigkeit und Vollständigkeit einer genauen Prüfung zu unterwerfen. Sie haben sich in geeigneter Weise namentlich auch Kenntnis darüber zu verschaffen, ob die Gemeindebehörden bei Auflage und Bezug der Beiträge der Familienangehörigen dem Gesetz Nachachtung verschaffen;
 - e. Fälle von Widerhandlungen gegen die Bestimmungen über Niederlassung und Aufenthalt (§§ 93 ff.) unverzüglich der Armendirektion zur Kenntnis zu bringen.

2) In betreff der Armenpflege der vorübergehend Unterstützten:

- a. auch auf diesen Zweig der Armenpflege ihre Aufmerksamkeit zu richten und namentlich darauf hinzuwirken, daß die Hülfe in rationeller Weise, zu rechter Zeit, in rechter Form und in begründetem Maß mit Rat und That geleistet werde;
- b. soweit möglich die Dürftigen an Ort und Stelle aufzusuchen, die Spendbehörden auf wahrgenommene Übelstände aufmerksam zu machen und überhaupt diesen Behörden ratend an die Hand zu gehen.

28. November
1897.

Die Armendirektion wird in einer besondern Instruktion die nähern Obliegenheiten der Armeninspektoren und das von denselben zu beobachtende Verfahren feststellen.

c. Die Regierungsstatthalter.

§ 70. Den Regierungsstatthaltern liegt ob:

- 1) für die nötige Zahl der Armeninspektoren der Direktion des Armenwesens einen doppelten, unverbindlichen Vorschlag einzureichen und die Gewählten ins Gelübde aufzunehmen;
- 2) die Armengutsrechnungen, sowie die Gesamtrechnungen für die Armenpflege von den einzelnen Gemeinden zu bestimmter Zeit einzufordern, sie einer genauen Prüfung und Passation zu unterwerfen und einen tabellarischen Auszug der Direktion einzusenden;
- 3) darauf zu achten, daß die Telle in den bezüglichen Gemeinden zur Ersetzung des Armengutsdeficites eingezogen werde;
- 4) die an sie zur Organisation und Leitung der Armenpflege ergangenen Weisungen zu vollziehen und dafür zu sorgen, daß die Gemeindebehörden und Inspektoren ihre Obliegenheiten getreu erfüllen.

3. Centralbehörden.

a. Die kantonale Armenkommission.

§ 71. Der Regierungsrat wählt aus der Zahl der stimmfähigen Bürger jeweilen auf die Dauer von sechs Jahren eine Kommission von wenigstens 12 Mitgliedern, in welcher die verschiedenen Landesteile möglichst gleichmäßig vertreten sind und auch im übrigen keinerlei Ausschließlichkeit obwalten soll. Präsident der Kommission

ist der Direktor des Armenwesens von Amtes wegen. Die- 28. November
selbe versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. 1897.

Die Mitglieder erhalten die gleichen Taggelder und Reiseentschädigungen wie die Mitglieder des Großen Rates.

§ 72. Ihre Kompetenzen und wesentlichen Aufgaben sind:

- 1) Sie ernennt die Armeninspektoren.
- 2) Sie verabreicht die in § 55 vorgesehenen Unterstützungen.
- 3) Sie ist vorberatende Behörde für die Erlasse der Armendirektion und des Regierungsrates, für die in Anwendung des § 78 gegen die Gemeinden zu erlassenden Verfügungen, sowie für die durch den Regierungsrat festzustellenden Staatsbeiträge an die Gemeinden (§§ 38 und 53); überdies begutachtet sie diejenigen Fragen, welche ihr von der Armendirektion oder vom Regierungsrat vorgelegt werden.
- 4) Sie führt mit der Armendirektion die Aufsicht über die Verwaltung und Verpflegung der Armenanstalten des Staates, der Bezirke, Gemeinden und der vom Staat unterstützten Anstalten, wobei sie eines oder mehrere Mitglieder speciell mit dieser Aufgabe be-
traut.
- 5) Sie verfolgt mit Sorgfalt die Erscheinungen und Vorkommnisse auf dem Gebiete des Armenwesens überhaupt, sowie im Kanton Bern insbesondere; sie bringt Wünsche und Anregungen aus dem Volke, sowie bestehende Mißstände im Armenwesen, namentlich auch Fälle von Mißachtung gesetzlicher Vorschriften und Pflichtvernachlässigungen von Gemeindebehörden und Armeninspektoren zur Kenntnis der

28. November
1897.

- Armendirektion, macht von sich aus Anregungen zu Verbesserungen und nimmt gegebenen Falles durch Abordnungen Einsicht von dem Stand und den Einrichtungen des Armenwesens außerhalb des Kantons.
- 6) Sie richtet ihr Augenmerk namentlich auch auf die Erhaltung und Entwicklung der freien Liebesthätigkeit und macht Anregungen zur Sammlung der diesbezüglichen Mittel und Kräfte und zu einer gegenseitigen Ergänzung der öffentlichen und privaten Wohlthätigkeit.
 - 7) Sie forscht in den einzelnen Gemeinden, Landes- teilen und Volkskreisen, sowie im allgemeinen nach den Ursachen der Armut und macht Anregungen und Vorschläge zu deren Abhülfe.
 - 8) Sie teilt jedem ihrer Mitglieder einen territorial ab- gegrenzten Teil des Kantons zu mit der Aufgabe:
 - a. allem demjenigen, was nach Ziffer 4, 5 und 6 der Gesamtkommission obliegt, seine Aufmerk- samkeit zuzuwenden, um dieselbe dadurch in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu fördern;
 - b. die Armeninspektoren seines Kreises alljährlich wenigstens einmal zu versammeln zur Bespre- chung von Fragen, welche das Armenwesen über- haupt, besonders aber das Verfahren bei den Armeninspektionen und das Verpflegungswesen betreffen;
 - c. soweit möglich den Sitzungen der Amtsversamm- lungen des betreffenden Kreises beizuwohnen;
 - d. der Gesamtkommission über seine Thätigkeit und Wahrnehmungen Bericht zu erstatten und sach- gemäße Anregungen zu machen.

b. Die Armendirektion.**§ 73.** Die Armendirektion hat:

- 1) die zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über die Armenpflege und zu einem geordneten Gang in derselben notwendigen Weisungen und Instruktionen zu erteilen;
- 2) Streitigkeiten wegen Aufnahme von Personen auf den Etat der dauernd Unterstützten oder Bestimmung des Pflegeortes (§ 69, Ziffer 1, litt. b) in letzter Instanz zu entscheiden;
- 3) den Gang der Staatsanstalten, welche zur Armenpflege gehören, zu überwachen und innerhalb ihrer Kompetenz zu leiten, sowie die von Bezirken und Gemeinden errichteten oder vom Staat unterstützten Anstalten unter Beihülfe der kantonalen Armenkommission und des kantonalen Anstaltsinspektors zu beaufsichtigen;
- 4) die auswärtige Armenpflege, soweit sie dem Staat obliegt, zu besorgen;
- 5) die Stellvertreter der Armeninspektoren in Verhinderungsfällen zu bezeichnen und vakant gewordene Inspektorate bis zum Zusammentritt der kantonalen Armenkommission provisorisch zu besetzen;
- 6) die Amtsversammlungen einzuberufen.

§ 74. Zum Zweck einer gesicherten und möglichst gleichmäßigen Durchführung des Armen- und Niederlassungsgesetzes werden der Armendirektion als ständige kantonale Aufsichtsorgane beigegeben:

- 1) Ein kantonaler Armeninspektor.

Derselbe wird auf einen unverbindlichen Vorschlag der Armenkommission vom Regierungsrat gewählt.

28. November
1897.

Seine Obliegenheiten und seine Besoldung werden durch Dekret des Großen Rates festgestellt.

2) Der kantonale Anstaltsinspektor (Dekret des Großen Rates vom 12. März 1891).

Insoweit es das Armenwesen anbelangt, liegt demselben die Inspektion der Armenanstalten des Staates, der Bezirke und Gemeinden, sowie der vom Staat unterstützten Armenanstalten ob.

c. Der Regierungsrat.

§ 75. Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht und Oberleitung über das Armenwesen aus.

Ihm liegt namentlich ob:

- 1) die Feststellung des Staatsbeitrages an die Gemeinden;
- 2) der Erlaß von Verfügungen gegen Gemeinden;
- 3) der Erlaß aller zur Ausführung des Gesetzes notwendigen Verordnungen und Reglemente;
- 4) die Wahl der kantonalen Armenkommission.

E. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 76. Der Staat sorgt für die Errichtung derjenigen Anstalten, deren die Armenpflege zu ihrer richtigen Vollziehung bedarf, wie Kranken-, Verpflegungs-, Erziehungs-, Rettungs-, Arbeitsanstalten, sei es, daß er solche Anstalten von sich aus errichtet und unterhält, sei es, daß er deren Errichtung oder Unterhaltung durch Bezirke, Gemeinden, Korporationen oder Private in geeigneter Weise unterstützt.

Die Errichtung von Staats-, sowie die Unterstützung anderer Anstalten erfolgt durch Beschluß des Großen

Rates. Das Gleiche gilt für die Erweiterung, Aufhebung oder Unterstützung bestehender Staatsanstalten. 28. November 1897.

Die Errichtung oder Erweiterung, teilweise oder gänzliche Aufhebung von Bezirks- oder Gemeindeanstalten unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates. Ebenso sind die Reglemente dieser Anstalten durch den Regierungsrat zu genehmigen.

Die von Bezirken oder Gemeinden errichteten, sowie alle vom Staat unterstützten Armenanstalten unterliegen der Aufsicht des Staates.

Es können vom Staat auch anderweitige Werke oder Bestrebungen der Privatwohlthätigkeit finanziell unterstützt werden.

Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand einen Gesamtbetrag von Fr. 500,000 übersteigen, unterliegen der Volksabstimmung.

§ 77. Zum Zweck der Ausrichtung von außerordentlichen Staatsbeiträgen an solche Gemeinden, welche trotz den in den §§ 38 und 53 vorgesehenen ordentlichen Beiträgen gegenüber andern Gemeinden durch die Ausgaben im Armenwesen unverhältnismäßig belastet bleiben, wird ein außerordentlicher jährlicher Kredit von wenigstens Fr. 200,000 in das Budget aufgenommen.

Die nähern Bestimmungen über die Verteilung desselben werden durch Dekret des Großen Rates geordnet, welches spätestens im Laufe des Jahres 1900 zu erlassen und vom 1. Januar des gleichen Jahres an in Kraft zu erklären ist.

Aus der für die Jahre 1898 und 1899 nicht zur Verwendung gelangenden Summe von Fr. 400,000 sind nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse solche der Armenpflege dienende,

28. November 1897. bereits bestehende oder neu entstehende Anstalten zu dotieren, welche einer finanziellen Unterstützung am meisten bedürfen. Die Beschlußfassung hierüber steht dem Großen Rat zu.

§ 78. Staatsbeiträge werden nur an Gemeinden ausgerichtet, welche

- a. den gesetzlichen Vorschriften über die Armenpflege und den infolge von solchen erlassenen Anordnungen der kompetenten Behörden Folge leisten;
- b. keinen Anlass zu begründeten Klagen wegen Widerhandlungen gegen die Bestimmungen über Niederlassung und Aufenthalt (§§ 93 ff.) geben.

In den sub *a* genannten Fällen dauert die Weigerung zur Ausbezahlung des Staatsbeitrages wenigstens so lange, bis dem Gesetz oder der Anordnung der Behörde Nachachtung verschafft ist. Ist dies nicht mehr möglich, so bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt des Wiederbezugs des Staatsbeitrages.

In den sub *b* angeführten Fällen setzt der Regierungsrat die Zeit fest, während welcher der betreffenden Gemeinde der Staatsbeitrag entzogen wird. Ein Entzug darf in diesem Falle nicht für weniger als ein Jahr ausgesprochen werden. Der Gemeinde steht das Rückgriffsrecht auf die Fehlbaren zu.

§ 79. Soweit die aus den ordentlichen Einnahmen des Staates für das Armenwesen verwendbaren Mittel nicht genügen, kann behufs Deckung der Mehrausgaben eine besondere Armensteuer bis zu einem Viertel der direkten Staatssteuer erhoben werden (Art. 91 Staatsverfassung).

Die Erhebung dieser Steuer innert dieser Grenze fällt in die Kompetenz des Großen Rates.

§ 80. Es ist einer Mehrzahl von Gemeinden gestattet, ihr gesamtes Armenwesen oder einzelne Teile desselben in analoger Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes gemeinsam zu ordnen und zu verwalten. Diesbezügliche Vereinbarungen der Gemeinden unterliegen, nach eingeholtem Gutachten der betreffenden Regierungsstatthalter und der kantonalen Armenkommission, der Genehmigung des Regierungsrates.

28. November
1897.

§ 81. Kein Armer kann Anspruch auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln auf dem Wege Rechtens erheben und verfolgen.

§ 82. Als besteuert (Art. 4, Ziffer 3, der Staatsverfassung), d. h. aus öffentlichen Mitteln unterstützt, gilt:

- 1) wer auf dem Etat der dauernd Unterstützten steht;
- 2) wer die nach § 36 schuldigen Verpflegungskosten nicht zurückerstattet hat;
- 3) wer von der Spendkasse unterstützt worden ist und zugleich armenpolizeilich bestraft werden mußte, bis die vollständige Rückzahlung erfolgt ist.

§ 83. Dauernd oder vorübergehend unterstützte Erwachsene können durch Beschluß des Regierungsrates den Bevormundeten gleichgestellt werden.

§ 84. Zur Beaufsichtigung von weiblichen Unterstützten, insbesondere zur Obhut armer Mädchen, in und außer Anstalten, sowie zur Überwachung der Kinderpflege in den ersten Lebensjahren (vgl. § 12, letztes Alinea, und § 44, *b* und *e*) können Staat und Gemeinde in geeigneter Weise auch Frauen zur Mitwirkung herbeiziehen.

28. November
1897.

Zweiter Abschnitt.

Maßnahmen zur Bekämpfung der Ursachen der Armut (§ 91 Staatsverfassung).

I. Im allgemeinen.

§ 85. Es ist Aufgabe der Staatsbehörden im allgemeinen, sowie der mit dem Armenwesen betrauten Behörden im besondern, den Ursachen der Armut überhaupt, sowie in den einzelnen Gemeinden, Bezirken und Volksschichten nachzuforschen und auf Beseitigung derselben hinzuarbeiten. Der Staat unterstützt nach Maßgabe seiner finanziellen Kräfte auch Werke und Bestrebungen, welche aus der Privatthätigkeit hervorgehen und diesen Zwecken dienen.

II. Im besondern.

1. Fürsorge für die vom Armenetat entlassenen Kinder.

§ 86. Mit der Entlassung der Kinder vom Armenetat hört die öffentliche Fürsorge für dieselben nicht auf; es ist vielmehr Pflicht von Staat und Gemeinden, darüber zu wachen, daß dieselben sich geistig und leiblich in naturgemäßer und normaler Weise weiter entwickeln, vor Verirrungen bewahrt und Beschäftigungen und Berufsthätigkeiten zugeführt werden, welche ihren geistigen und leiblichen Kräften und Fähigkeiten entsprechen, um so in den Stand gesetzt zu sein, ein ehrbares Auskommen zu finden und nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft zu werden.

Die ihnen zu teil werdende Hülfeleistung ist in erster Linie eine ratende, moralische, wo es aber notwendig ist, auch eine materielle (finanzielle), je nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles.

§ 87. Die weitere Ausführung des § 86 bleibt einem Dekret des Großen Rates vorbehalten. In dasselbe sind auch zweckentsprechende Bestimmungen betreffend die Vormundschaft über die vom Etat entlassenen Kinder aufzunehmen.

28. November
1897.

2. Die Behandlung sittlich gefährdeter, verdorbener oder verwahrloster Kinder.

§ 88. Ist ein Kind, welches das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, sittlich gefährdet, verdorben oder verwahrlost, und erfordert sein Wohl, daß es in einer Familie versorgt oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt aufgenommen werde, so ordnet der Regierungsrat die geeignete Maßnahme auf Antrag der Armendirektion an, wobei auch die Frage betreffend Entzug der elterlichen Gewalt zu ordnen ist.

Die Dauer dieser Maßnahmen wird durch ihren Erfolg bestimmt. Das Kind verbleibt unter staatlicher Fürsorge, bis die sittliche Gefährdung gehoben ist oder es als gebessert angesehen werden kann; jedoch nicht über das Alter der Mehrjährigkeit hinaus.

Diese Bestimmungen können auch auf Kinder angewendet werden, welche sich außerhalb des Kantons, aber innerhalb der Schweiz befinden.

§ 89. Ein Kind, welches eine strafbare Handlung begangen hat, jedoch zur Zeit der That das 15. Altersjahr nicht zurückgelegt hatte, wird strafrechtlich nicht verfolgt.

Die Strafverfolgungsbehörde überweist das Kind dem Regierungsstatthalter. Derselbe stellt den Sachverhalt fest und untersucht, ob das Kind sittlich gefährdet, verdorben oder verwahrlost sei und ob sein Wohl seine Versorgung in einer Familie oder die Aufnahme in eine Erziehungs-

28. November 1897. oder Besserungsanstalt erfordert. Er erstattet hierüber dem Regierungsrat Bericht und Antrag, der auf Grund des § 88 die geeigneten Maßnahmen anordnet.

Ist eine solche Maßnahme nicht geboten, so kann das fehlbare Kind durch die Schulkommission mit Schularrest oder mit Verweis bestraft werden.

§ 90. Der Große Rat ist ermächtigt, über die weitere Ausführung der in §§ 88 und 89 enthaltenen Bestimmungen ein Dekret zu erlassen.

3. Ausrichtung von Stipendien an arme Jünglinge und Mädchen zu Berufserlernungen.

§ 91. Für die Ausrichtung von Stipendien an arme Jünglinge und Mädchen zu Berufserlernungen wird ein jährlicher, durch das Budget zu bestimmender Kredit ausgesetzt. Ein angemessener Teil desselben ist zur Gewinnung, Heranbildung und Erhaltung tüchtiger Arbeitskräfte für den landwirtschaftlichen Betrieb zu verwenden.

Die weitere Ausführung dieser Bestimmung bleibt einer Verordnung des Regierungsrates vorbehalten.

4. Unterstützung von Ansiedelungen.

§ 92. Es ist den Gemeinden gestattet, aus der Spendkasse an einzelne Arme, sowie an arme Familien Beiträge zu Ansiedelungen innerhalb oder außerhalb des Kantons zu verabfolgen. Beschlüsse der Armenbehörden hierüber unterliegen jedoch der Genehmigung der Armendirektion. Es sind derselben genaue Mitteilungen über die persönlichen Verhältnisse der Betreffenden, ihr Reiseziel, sowie ihre Reise- und Ansiedelungsmittel zu machen. Die Unterstützung ist nur zu verabfolgen, wenn vorauszusehen ist, daß dadurch ihre ökonomische Lage verbessert wird.

Dritter Abschnitt.
Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungswohnsitz
der Kantonsangehörigen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 93. Das gesamte Niederlassungs- und Aufenthaltswesen ist in Rechten und Pflichten Sache der öffentlichen Polizei.

§ 94. Dasselbe wird besorgt und geleitet:

- 1) durch die Ortspolizeibehörden (Gemeinderat oder dessen besondere Beamte);
- 2) durch die Amtspolizeibehörden (Regierungsstatthalter);
- 3) durch die Centralpolizeibehörden,

unter der Oberaufsicht und Oberleitung des Regierungsrates als oberster Administrativbehörde.

§ 95. Die Kosten sind Polizeikosten und werden von den Gemeinden aus der Einwohnergemeindekasse, vom Staat aus der Staatskasse bestritten.

II. Niederlassungs- und Aufenthaltsordnung.

1. Vom polizeilichen Wohnsitz (Niederlassung und Unterstützungswohnsitz).

§ 96. Jeder im Kanton sich befindende Kantonsbürger muß einen polizeilichen Wohnsitz in einer Gemeinde desselben haben. Ausgenommen sind solche Personen, deren ordentlicher Aufenthalt nach Analogie der in § 110 angeführten Fälle außerhalb des Kantons ist.

Dieser Wohnsitz bedingt nach Mitgabe dieses Gesetzes die Armengenössigkeit (Unterstützungswohnsitz). Durch ihn wird der civilrechtliche und strafrechtliche Gerichtsstand, sowie das Stimmrechtsverhältnis nicht berührt.

28. November
1897.

§ 97. Unter polizeilichem Wohnsitz ist verstanden:

- 1) jede Anwesenheit in einer Gemeinde auf Grundlage einer Niederlassungsbewilligung;
- 2) jede Einwohnung in einer Gemeinde, welche, abgesehen hiervon, mehr als dreißig Tage dauert. Dieselbe ist als Niederlassung zu betrachten.

§ 98. Der polizeiliche Wohnsitz der Personen wird konstatiert durch das Wohnsitzregister der Gemeinden und deren amtliche Auszüge.

Eine Person hat ihren polizeilichen Wohnsitz in der Gemeinde, in deren Register sie selbst oder diejenige Person, welche nach § 100 ihren Wohnsitz bedingt, eingeschrieben ist.

Jede Person hat jeweilen nur einen gesetzlichen polizeilichen Wohnsitz.

Die letzte Einschreibung macht Regel. Mit der Einschreibung beginnt der Wohnsitz.

§ 99. Wer in seiner Heimatgemeinde wohnt, bedarf so lange keiner Einschreibung, als sein Wohnsitz daselbst fortdauert.

§ 100. Der Wohnsitz des Familienhauptes (des Ehemannes, des Vaters oder der Mutter) ist, vorbehältlich die Bestimmung von § 106, auch derjenige der einzelnen Familienglieder, solange sie unter seiner Gewalt stehen.

Es haben Wohnsitz:

- a. die Ehefrau denjenigen ihres Ehemannes;
- b. die Witwe denjenigen des verstorbenen und die Abgeschiedene denjenigen des geschiedenen Mannes;

28. November
1897.

- c.* minderjährige eheliche Kinder denjenigen des Vaters, vaterlose denjenigen der Mutter, Kinder von Geschiedenen denjenigen des Ehegatten, dem sie gerichtlich zugesprochen sind ;
- d.* minderjährige uneheliche Kinder den Wohnsitz der elterlichen Person, welcher sie zugesprochen sind ;
- e.* auf den Fall der Verhehlung der Mutter erlangen ihre minderjährigen ehelichen und unehelichen Kinder den Wohnsitz des Ehemannes ;
- f.* minderjährige Waisen haben den Wohnsitz des letztgestorbenen der Eltern.

Die Verschollenheitserklärung ist dem wirklichen Tod gleich zu achten.

§ 101. Für Kantonsangehörige, welche keinen polizeilichen Wohnsitz im Kanton haben, jedoch nach Mitgabe von § 96 einen solchen im Kanton haben müssen, denen jedoch die rechtlichen Eigenschaften zum Erwerbe desselben fehlen, oder die sich weigern, einen solchen zu erwerben, gilt die Heimatgemeinde als Wohnsitzgemeinde.

§ 102. Die Einschreibung in das Wohnsitzregister darf keinem Angehörigen einer burgerliche Armenpflege führenden Gemeinde verweigert werden, wenn er einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt.

Eine Wegweisung darf nur stattfinden, wenn der Betreffende der öffentlichen Wohlthätigkeit dauernd zur Last fällt und die Heimatgemeinde trotz erfolgter amtlicher Aufforderung eine angemessene Unterstützung nicht gewährt (Art. 45 Bundesverfassung).

28. November
1897.

§ 103. Die Einschreibung darf ferner keinem Angehörigen einer Gemeinde mit örtlicher Armenpflege verweigert werden, wenn er, außer der Vorlage des Heimatscheines und Angabe derjenigen Personen, deren Wohnsitz, vorbehältlich des § 106 hiernach, durch den seinigen bedingt ist, auf Verlangen durch ein Zeugnis seines bisherigen Wohnsitzes nachweist, daß weder er selbst, noch eine seiner Gewalt unterworfenene Person (§ 100) auf dem Etat der dauernd Unterstützten steht.

§ 104. Wenn innert zwei Jahren, vom Zeitpunkt an, wo die Schriften eingelegt wurden oder hätten eingelegt werden sollen, der Bewerber oder seine ihm im Wohnsitz folgenden Personen (§ 100) in den Zustand dauernder Unterstützungsbedürftigkeit verfallen, so greift die Unterstützungspflicht der vorhergehenden Gemeinde Platz. Die Verpflegung liegt der dermaligen Wohnsitzgemeinde ob; es hat jedoch die vorhergehende Wohnsitzgemeinde die Pflegekosten nach Mitgabe der §§ 39, 40 und 41 zurückzuerstatten, wenn sie die Verpflegung nicht selbst übernehmen will.

§ 105. Die Frage, ob dauernde Unterstützungsbedürftigkeit vorhanden sei, ist im einzelnen Fall bei Anlaß der Aufstellung der jährlichen Etats der dauernd Unterstützten am Wohnort zu entscheiden.

Es ist, soweit möglich, der letzten Wohnsitzgemeinde Gelegenheit zu geben, bei der Verhandlung betreffend Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten sich vertreten zu lassen oder die ihr gut scheinenden Bemerkungen schriftlich anzubringen. Wird die Aufnahme auf den Etat verfügt, so ist der beteiligten Gemeinde hiervon Kenntnis zu geben.

Den beteiligten Gemeinden steht für den Fall der Aufnahme oder Nichtaufnahme auf den Etat, vom Tag der Kenntnisnahme an gerechnet, der Rekurs an das Regierungsstatthalteramt des Wohnortes zu. Die unterliegende Partei kann den Rekurs an die Armendirektion erklären, welche die Angelegenheit endgültig entscheidet. Es gelten für dieses Verfahren die Bestimmungen der §§ 56 ff. des Gemeindegesetzes. Das vorgeschriebene Verfahren ist gebührenfrei. Parteikosten werden keine gesprochen.

28. November
1897.

§ 106. Keine auf einem Etat der dauernd Unterstützten stehende Person darf einer anderen Gemeinde zur Versorgung zugebracht oder zugewiesen werden.

Bei Streichung einer minderjährigen Person vom Etat der dauernd Unterstützten finden die Bestimmungen von § 100 nicht Anwendung, sondern es behält dieselbe ihren bisherigen Wohnsitz.

§ 107. Der Heimatschein wird wie bisher nach Mitgabe des eidgenössischen Konkordates ausgestellt. Unter den Gemeinden, welche im Sinne des Armengesetzes örtliche Armenpflege führen, gilt der Heimatschein ihrer Angehörigen, soweit es die Versorgung im Fall von Verarmung betrifft, nur unter Vorbehalt dieses Armengesetzes und der durch dasselbe gegenseitig garantierten örtlichen Armenpflege.

Es darf deshalb für diese Angehörigen kein Heimatschein zum Gebrauch innerhalb und außerhalb des Kantons ausgestellt werden, in welchem nicht auch ein Zeugnis des Führers des Wohnsitzregisters enthalten ist, aus dem die Wohnsitzgemeinde wahrgenommen werden kann.

Die Gemeindebehörde, welche einen solchen Heimatschein ausstellt, darf denselben niemandem anders als dem

28. November 1897. Führer des Wohnsitzregisters herausgeben, welcher die Bescheinigung der Wohnsitzberechtigung eintragen soll, bevor er den Heimatschein dem Inhaber ausliefert.

2. Vom Verlassen des polizeilichen Wohnsitzes ohne Erwerbung eines andern Wohnsitzes (Aufenthalt).

§ 108. Dreiig Tage Aufenthalt in einer Gemeinde auerhalb des Wohnsitzes sind frei, jedoch so, da Wegweisung und ntigenfalls Zurckfhrung an den polizeilichen Wohnsitz und, wenn kein solcher vorhanden ist, an die Heimatgemeinde stattfinden kann, wenn Belstigung der ffentlichen Wohlthtigkeit eintritt.

§ 109. Personen, die aus den in § 103 angegebenen Grnden nicht Wohnsitz erwerben knnen, sowie Angehrigen einer wohnsitzberechtigten Familie, deren Verhltnisse einen zeitweiligen Aufenthalt auerhalb des Wohnsitzes erfordern, ist auf ihr Ansuchen von der Polizeibehrde des Wohnsitzes in der Form eines besondern Auszuges aus dem Wohnsitzregister die Bewilligung (Wohnsitzschein) zu solchem anderweitigen Aufenthalt auf bestimmte Zeit zu erteilen. Erneuerung der Bewilligung ist zulssig, ebenso Zurckziehung der Bewilligung bei nachlssiger Pflichterfllung gegen die Familie.

Bei Angehrigen der nicht rein burgerliche Armenpflege fhrenden Gemeinden, welche noch unter elterlicher Gewalt stehen, sowie bei auswrts Verkostgeldeten geschieht der Aufenthalt auerhalb ihres Wohnsitzes immer auf diese Weise.

Tritt unterdessen wirklicher Wechsel des Wohnsitzes ein, so erlischt auch die Bewilligung, welche von der neuen Wohnsitzgemeinde sofort erneuert werden mu.

§ 110. Kantonsangehörige, welche nur vorübergehend 28. November
außerhalb ihres Wohnsitzes verweilen — z. B. Beamte in 1897.
amtlichen Geschäften, Militärs, Gäste in Kurorten (Pensionen), Personen auf Besuch oder auf Reisen, Küher, welche im Sommer die Alpen befahren und im Winter mit ihrer Viehware zur Fütterung sich außerhalb ihres Wohnsitzes begeben — sind für sich, ihre Familienangehörigen und Dienstboten für den jeweiligen Aufenthalt frei von Ausweisen.

Doch haben sie sich auf Verlangen über ihren Wohnsitz zu legitimieren.

Die Bestimmungen von Alinea 1 gelten auch für Personen, die in staatlichen oder staatlicher Aufsicht unterstellten Anstalten (wie Erziehungs-, Pflege-, Kranken- und Strafanstalten) untergebracht werden, für die Dauer ihres Aufenthaltes in denselben. Mit Bewilligung der Ortspolizeibehörden kann das Gleiche auch den Privatanstalten gestattet werden.

Alle hiervor genannten Anstalten haben jedoch über ihre Insassen genaue Kontrolle zu führen und den Staats- oder Ortspolizeibehörden Einsicht in dieselbe zu gestatten und, wenn es verlangt wird, Auszüge daraus zur Verfügung zu stellen.

§ 111. Gegen Personen, welche sich nach Mitgabe der §§ 109 und 110 außerhalb ihrer Wohnsitzgemeinde aufhalten, kann Wegweisung und nötigenfalls Zurückführung an ihren Wohnsitz eintreten, wenn sie durch Verarmung zur Last fallen.

3. Vom Wegzug der Kantonsangehörigen ausserhalb des Kantons und von der Rückkehr derselben.

§ 112. Wenn ein Kantonsangehöriger das Gebiet des Kantons zum Zweck auswärtigen Aufenthaltes oder aus-

28. November 1897. wärtiger Niederlassung verläßt, so behält er während der Dauer von zwei Jahren, vom Zeitpunkt seines Austrittes an gerechnet, seinen bisherigen Wohnsitz (Unterstützungswohnsitz) bei.

§ 113. Kehrt ein Kantonsangehöriger nach zweijährigem ununterbrochenem Aufenthalt außerhalb des Kantons in denselben zurück, so ist zu unterscheiden, ob die Rückkehr eine freiwillige oder eine unfreiwillige, nach Mitgabe der §§ 59 und 60, ist.

Ist ersteres der Fall, so erwirbt derselbe, sowie die ihm im Wohnsitz folgenden Personen (§ 100), Wohnsitz nach Mitgabe der §§ 96 ff. dieses Gesetzes. Fällt er oder die ihm im Wohnsitz folgenden Personen innert der Frist von zwei Jahren, vom Zeitpunkt an gerechnet, wo die Schriften eingelegt wurden oder hätten eingelegt werden sollen, in den Zustand dauernder Unterstützungsbedürftigkeit, so liegt die Verpflegung zwar der Wohnsitzgemeinde ob, es hat jedoch der Staat derselben die von der Armen-direktion festzusetzenden Pflegekosten aus dem Kredit für die auswärtige Armenpflege zurückzuerstatten nach Mitgabe der in § 59 vorgesehenen Vorordnung des Regierungsrates.

Ist letzteres der Fall, so hat die Einschreibung in das Wohnsitzregister derjenigen Gemeinde stattzufinden, der nach Maßgabe der §§ 59 und 60 die Verpflegung auffällt.

§ 114. Bleiben Personen, deren Wohnsitz durch denjenigen einer andern Person bedingt ist, auf dem Etat der dauernd Unterstützten zurück, oder müssen solche innert zwei Jahren nach ihrem Wegzug auf denselben aufgenommen werden, so beginnt die zweijährige Frist von da an zu laufen, wo sie vom Etat gestrichen werden.

III. Besondere Bestimmungen.

28. November
1897.

§ 115. Es ist den Gemeinden untersagt, Personen, die ihnen infolge amtlicher Anordnungen zugeführt werden, abzuweisen; sie sind vielmehr unter allen Umständen gehalten, dieselben aufzunehmen und für deren einstweilige Unterkunft und Verpflegung zu sorgen. Dieselben sind jedoch berechtigt, sich gegen die Zuführung zuständigen Ortes zu beschweren. Stellt es sich nach gewalteter Untersuchung heraus, daß die Zuführung irrigerweise erfolgte, so müssen der beschwerdeführenden Gemeinde die ihr daraus erwachsenen Kosten zurückvergütet werden.

Für Widerhandlungen gegen diese Bestimmung verfällt die betreffende Gemeinde in eine Buße von Fr. 20 bis Fr. 200 für jede ihr zugeführte Person. Überdies hat sie dem Staat alle Kosten und allen Schaden, der ihm aus ihrer Handlungsweise erwächst, zu vergüten — alles unter Vorbehalt des Rückgriffsrechtes auf die fehlbaren Gemeindebeamten oder Gemeindebehörden.

§ 116. Gegen alle Verfügungen und Entscheide der Ortspolizeibehörden kann bei dem Regierungsstatthalter und gegen diejenigen der Regierungsstatthalter bei dem Regierungsrat Beschwerde geführt werden, wobei in Bezug auf das Verfahren und die Fristen die Vorschriften des Gemeindegesetzes zur Anwendung kommen. Sind die streitenden Parteien in verschiedenen Amtsbezirken, so wird die Beschwerde erstinstanzlich von demjenigen Regierungsstatthalter entschieden, in dessen Amtsbezirk die beklagte Partei ist.

§ 117. Jedes Umgehen der gesetzlichen Ordnung, von welcher Person oder welcher amtlichen Stelle oder Behörde es sei, ist untersagt, und alle Ergebnisse einer derartigen Handlungsweise sind nichtig.

28. November
1897.

Namentlich verboten ist jede Anordnung von Gemeindebehörden oder Vorgesetzten oder anderen Personen, welche in rechtswidriger Weise ihre wohnsitzberechtigten Angehörigen, sei es durch Druck oder Gewährung von Unterstützungen irgend einer Art zum Übersiedeln in andere Gemeinden des Kantons oder außerhalb desselben veranlassen, ebenso jedes Eingreifen derselben in das Vermietungsrecht von Wohnungen, welche andern gehören, zum Zweck, das gesetzlich berechnigte Einziehen zu verhindern.

Neben der Nichtigerklärung werden Widerhandlungen gegen diese Bestimmungen mit einer Buße von Fr. 10 bis Fr. 200 bestraft, wenn das Vergehen durch das Strafbuch nicht schärfer geahndet wird.

§ 118. Die weitere Ausführung der Bestimmungen dieses Abschnittes (§§ 93—117) bleibt einem Dekret des Großen Rates vorbehalten.

Vierter Abschnitt.

Schluss- und Übergangbestimmungen.

§ 119. Dieses Gesetz tritt, unter Vorbehalt der Bestimmungen des § 125 hiernach, in Kraft auf 1. Januar 1898. Auf diesen Zeitpunkt

- 1) tritt § 85 der Staatsverfassung vom 13. Juli 1846, insoweit derselbe durch diejenige vom 4. Juni 1893 nicht schon aufgehoben worden ist, außer Kraft (Art. 110 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893);
- 2) sind die Einregistrierungsgebühren in den Amtsbezirken Delsberg, Freibergen, Laufen und Pruntrut aufgehoben (Art. 109 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893);

3) werden im weiteren aufgehoben alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Vorschriften, so namentlich: 28. November 1897.

a. das Gesetz über Einführung von Armenanstalten, vom 8. September 1848.

Durch Aufhebung dieses Gesetzes wird am Bestand der Anstalten, welche in Vollziehung desselben errichtet worden sind, nichts geändert, bis durch Dekret oder Beschluß des Großen Rates etwas anderes verfügt wird (§ 76);

b. das Gesetz über das Armenwesen, vom 1. Juli 1857;

c. die Verordnung des Regierungsrates betreffend das Rechnungswesen der örtlichen Armenverwaltung in den Gemeinden des alten Kantons, vom 10. Februar 1860.

Die in einigen Gemeinden, gestützt auf § 32 dieser Verordnung, bestehenden Reservefonds werden aufgehoben und sind durch Beschluß der Einwohnergemeindeversammlung dem Kapitalbestand des Armen- oder Spend- oder Krankengutes zuzuscheiden oder unter dieselben zu verteilen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat;

d. die Verordnung des Regierungsrates betreffend die finanziellen Hilfsmittel der Notarmenpflege der Gemeinden, vom 3. September 1860;

e. das Gesetz betreffend die Beiträge der Bürgergüter an die Notarmenpflege, vom 9. April 1862, sowie die Verordnung über die Beiträge der Bürgergüter, vom 9. September 1862;

28. November
1897.

- f.* das Reglement über die Errichtung der fixen Spenden an Gebrechliche, vom 22. September 1865, sowie das Kreisschreiben des Regierungsrates betreffend die Aufnahme armer Geisteskranken in die luzernische Irrenanstalt St. Urban, vom 14. August 1875;
- g.* das Dekret über das Auswanderungswesen, vom 30. November 1852, sowie das Kreisschreiben der Direktion des Innern betreffend Unterstützung der Auswanderer, vom 20. September 1854;
- h.* die §§ 35 ff. des Armenpolizeigesetzes vom 14. April 1858, insoweit sie mit § 16 des vorstehenden Gesetzes in Widerspruch stehen;
- i.* das Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger, vom 17. Mai 1869;
- k.* die Verordnung betreffend Vollziehung des Gesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger, vom 15. Juni 1869;
- l.* das Kreisschreiben des Regierungsrates betreffend die polizeiliche Wegweisung von Kantonsbürgern wegen Verarmung, vom 22. August 1875;
- m.* §§ 44 und 45 des Strafgesetzbuches vom 30. Januar 1866, insoweit sie mit § 89 dieses Gesetzes in Widerspruch stehen;
- n.* diejenigen Bestimmungen der Vormundschaftsordnung (207 bis 302 C.), welche mit Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen;
- o.* Ziffer 6 des Reglementes vom 29. April 1816 über die Herstellung der Bürgerrechte in dem mit dem Kanton Bern vereinigten ehemaligen Bistum Basel, insoweit es mit § 34, Ziffer 3, dieses Gesetzes in Widerspruch steht;

- 4) wird das Gesetz betreffend die Entschädigungssummen für Uneheliche, vom 21. März 1860, auch auf den neuen Kantonsteil anwendbar erklärt. Durch diese Bestimmung wird der Grundsatz des Verbotes der Vaterschaftsklage in denjenigen Bezirken, in denen er gesetzliche Geltung hat, in keiner Weise berührt.

28. November
1897.

§ 120. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällt die Steuerabrechnung zwischen dem alten und neuen Kanton für die Vergangenheit und Zukunft dahin, und es gilt von diesem Zeitpunkt an für den letztern in betreff der allgemeinen Staatssteuer der gleiche Steueransatz wie im alten Kanton.

§ 121. Betreffend die kantonale Armensteuer (Art. 91 Staatsverfassung und § 79 dieses Gesetzes) gelten für eine Übergangsfrist von 20 Jahren folgende Bestimmungen:

Sobald die Bestimmungen von § 79 zur Anwendung kommen, bezahlt der neue Kanton in den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes an kantonaler Armensteuer $\frac{1}{5}$ des Armensteueransatzes für den alten Kanton und hernach von fünf zu fünf Jahren je $\frac{1}{5}$ mehr, bis der Steueransatz der gleiche ist wie in diesem letztern. Der Armensteuerertrag des neuen Kantons fällt während der ersten 5 Jahre vollständig in die laufende Verwaltung des Staates, vom 6. Jahre bis zum 20. wird die Hälfte des Ertrages dieser Steuer den Gemeinden des neuen Kantons im Verhältnis des Bezuges zurückvergütet zum Zweck der Bildung, resp. Äuffnung von örtlichen Armengütern (inbegriffen Spend- und Krankengüter), sowie zur Äuffnung der Kapitalvermögen der örtlichen Armenpflege dienenden Anstalten.

Nach Ablauf von 20 Jahren fällt der gesamte Ertrag der Armensteuer des neuen Kantons in die laufende Verwaltung des Staates.

28. November
1897.

§ 122. Übersteigen die Beiträge, welche der Staat nach Mitgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes an die Kosten des Armenwesens des neuen Kantons (Beiträge an die Gemeinden und auswärtige Armenpflege) auszurichten hat, den Steuerertrag, welcher nach Mitgabe der §§ 120 und 121 im neuen Kanton über den bisherigen Steuerbezug hinaus erhoben und nach Abzug der in § 121 vorgesehenen Rückvergütungen in die laufende Verwaltung verwendet werden soll, so hat der Große Rat die genannten Rückvergütungen entsprechend herabzusetzen.

§ 123. Angehörige von Gemeinden des alten Kantons mit örtlicher Armenpflege, welche sich am 31. Dezember 1897 nach Mitgabe des Gesetzes über Aufenthalt und Niederlassung, d. d. 17. Mai 1869, mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (§ 32 des citierten Gesetzes) in einer Gemeinde des neuen Kantonsteils aufhalten und auf den Etat der dauernd Unterstützten des Jahres 1898 oder 1899 aufgenommen werden müssen, sind zwar von der betreffenden Wohnsitzgemeinde zu verpflegen, jedoch sind derselben die Verpflegungskosten während einer Zeitdauer von 25 Jahren, vom 1. Januar 1898 an gerechnet, für den einzelnen Unterstützten nach Mitgabe der §§ 39, 40 und 41, Alinea 1, aus dem Kredit für die auswärtige Armenpflege (§ 58) zu vergüten. Nach Ablauf dieser Frist fallen die Verpflegungskosten der Wohnsitzgemeinde auf.

Angehörige von Gemeinden des neuen Kantonsteils, welche sich am 31. Dezember 1897 mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung in einer andern Gemeinde des Kantons aufhalten und im Jahr 1898 oder 1899 auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgenommen werden müssen, unterliegen während eines Zeitraums von 3 Jahren, vom 1. Januar 1898 an gerechnet, der Verpflegung

durch ihre Heimatgemeinde. Nach Ablauf dieser Frist 28. November
fallen die Verpflegungskosten derselben der Wohnsitz- 1897.
gemeinde auf.

§ 124. Außer den im Gesetz bereits vorgesehenen Dekreten des Großen Rates und Verordnungen des Regierungsrates sind im weitem zu erlassen:

- 1) ein Dekret betreffend die Kosten der Verpflegung erkrankter armer Bürger anderer Kantone (Bundesgesetz vom 22. Brachmonat 1875) und Ausländer;
- 2) eine Verordnung des Regierungsrates betreffend die Unterstützung von erkrankten oder sonst in hilflosem Zustand befindlichen armen Kantonsbürgern außerhalb ihres Unterstützungswohnsitzes.

Sollte sich das Bedürfnis erzeigen, über die sogenannte Naturalverpflegung gesetzliche Bestimmungen aufzustellen, so kann dies auf dem Wege des Dekretes durch den Großen Rat geschehen.

§ 125. Der Regierungsrat ist ermächtigt, diejenigen Bestimmungen des Gesetzes, deren Anwendung mit Rücksicht auf die Überleitung aus dem bisherigen in den durch das neue Gesetz zu schaffenden Zustand vor dem 1. Januar 1898 notwendig erscheint, schon vor diesem Zeitpunkt in Kraft zu erklären; ebenso kann er die Anwendung einzelner Bestimmungen bis längstens zum 1. Januar 1899 hinausschieben. Er hat überdies über alles dasjenige, was zu dieser Überleitung erforderlich ist, die notwendigen Verordnungen zu erlassen.

Bern, den 22. September 1897.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Bigler,
der Staatsschreiber
Kistler.

28. November
1897.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volks-
abstimmung vom 28. November 1897,

beurkundet hiermit:

Das Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen
ist mit 56,784 gegen 14,450, also mit einem Mehr von
42,334 Stimmen angenommen worden. Das Gesetz ist in
die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 3. Dezember 1897.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.

